Antrag: Satzungsänderungsantrag

Streichung des Diözesanausschusses (DA)

beschlossene Version

Antragsteller:

KLJB-Diözesanvorstand

Antrag:

Die Diözesanversammlung der KLJB Rottenburg-Stuttgart möge unten dargestellte Änderungen der Diözesansatzung beschließen.

Begründung:

Historie:
Bei der Herbst-DV 2019 wurde als Satzungsänderung beschlossen, dass von den 2x jährlich stattfindenden DAs in Zukunft nur noch einer jährlich veranstaltet werden soll, da es immer weniger Teilnehmer*innen wurden. Dies wurde seit der Herbst DV 2016 bereits probeweise so praktiziert.
Auf der Herbst DV 2023 wurde der verbliebenen DA in den Blick genommen, da er davor aufgrund fehlender Teilnehmer*innen ausgefallen ist.
Hier wurde dann auch beschlossen, den DA für zwei Jahre auszusetzen und auf der jetzigen Herbst DV darüber erneut zu beraten.
Da sich „Fuchsen und Festen" inzwischen als alternative Veranstaltung zum DA entwickelt und etabliert hat, möchten wir den Diözesanausschuss nun aus der Satzung streichen.
Durch die Streichung des DAs müssen die Ehrenamtlichen nicht noch mehr Zeit in die Gremienarbeit investieren und unser Personal muss nicht noch zusätzliche zeitliche Ressourcen aufbringen.

§26 Diözesanversammlung

Bisherige Fassung:

(7) Aufgaben:

a) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Diözesanverbandes,
c) Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die Entlastung des Diözesanvorstands,
d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
e) Einrichtung eines Wahlausschusses,

f) Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und Kommissionen,
g) Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
h) Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen Arbeitsweise,
i) Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
j) Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes,
k) Beschlussfassung über Ausschluss von Einzelmitgliedern (unter Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

Beschlossene Fassung:

(7) Aufgaben:

a. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Diözesanverbandes,
c. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die Entlastung des Diözesanvorstands,
d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
e. Einrichtung eines Wahlausschusses,
f. Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und Kommissionen,
g. Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
h. Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen Arbeitsweise,
i. Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
j. Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes,
k. Beschlussfassung über Ausschluss von Einzelmitgliedern (unter Berücksichtigung des § 8 Ausschluss)
l. Behandlung verbandsinterner Themen
m. Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

(8) Aufgaben aus (7) die nicht an der Diözesanversammlung bearbeitet werden, können an ein anderes Format verwiesen werden.

§27 Diözesanvorstand

Bisherige Fassung:

(6) Aufgaben des Diözesanvorstandes:

a) Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und Vorbereitung einer Tagesordnung,

b) Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung

Beschlossene Fassung:

(6) Aufgaben des Diözesanvorstandes:

c) Einberufung der Diözesanversammlung~~, des Diözesanausschusses~~ und Vorbereitung einer Tagesordnung,

d) Verantwortung für die Durchführung der von der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung

§28 Diözesanausschuss

Dieser Paragraf wird komplett gestrichen

(1) Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der Diözesanversammlung festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes Gremium.

(2) Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstands und mindestens einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Einberufung des Diözesanausschusses

a) Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam einberufen.

b) Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

c) Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand, muss dieser innerhalb von vier Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.

(4) Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:

a) Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn

i. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und

ii. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.

b) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

a) drei Mitglieder des Diözesanvorstands,

b) je ein Mitglied der KLJB-Bezirksteams,

c) je ein Mitglied der Arbeitskreise.

(6) Beratende Mitglieder sind

a) weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes,

b) Die hauptberuflich angestellten Referenten*innen der KLJB,

c) weitere Mitglieder des Bezirksteams

d) je ein*e KLJB Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein gewähltes Bezirksteam gibt,

e) ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind.

f) Vertreter*innen aus Kommissionen

(7) Aufgaben des Diözesanausschusses sind

a) Einsicht in die Tätigkeit des Diözesanvorstandes,

b) Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,

c) Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese nicht selbst darüber bestimmt hat,

d) Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,

e) Behandlung verbandsinterner Themen,

f) Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

§29 Arbeitskreise und Kommissionen

Bisherige Fassung:

(2) Kommissionen

a) Kommissionen können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.

Beschlossene Fassung:

a) Kommissionen können von der Diözesanversammlung~~, dem Diözesanausschuss~~ und dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.

Das Inhaltsverzeichnis und die Nummerierung der Paragrafen werden nach Streichung des §28 angepasst.